

Information zur Vorlage bei Behörden, Banken, Verkehrsbetrieben, etc.

Das Pharmaziepraktikum ist Teil der Ausbildung

Nach § 4 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) findet die praktische Ausbildung nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt. Die praktische Ausbildung ist nicht mehr dem Studium zugeordnet, sondern selbständige Voraussetzung für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und damit Teil der Ausbildung für Pharmazeuten.

Bei Pharmazeuten im Praktikum handelt es sich um Personen, die im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen erwerben sollen. Die §§ 10 bis 23, 25 BBiG sind mit geringfügigen Abweichungen zu beachten.

Die Ausbildungszeit beträgt mindestens 12 Monate, kann jedoch durchaus verlängert werden. Sie endet erst mit dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung.

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Str. 304
19055 Schwerin

Tel.: 0385 592540
Mail: info@akmv.de